


Friedrich Eugen Württemberg, Herzog

**Es wird hierdurch auf die bündigste Arth, als es immer geschehen mag, die feste und beständige Versicherung ertheilet: da man an statt derer zu stellenden Recrúten eine Geld-Vergütung anzunehmen bewilliget, daß weder in denen Domainen, noch Ritterschaftlichen Güthern, oder Städten und deren Gebiethen im ganzen Mecklenburg-Schwerinschen Lande an keinem einzigen Orthe, nicht die geringste gewaltsame Werbung und Recrutirung vorgenommen, und Niemand ... zum Soldaten-Dienst gezwungen werden ... soll ... : Hauptquartier Rostock, den 26sten Februarii, 1761.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1761?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872637689>

**Abstract:** Verordnung gegen gewaltsame Werbung von Rekruten

Druck Freier  Zugang





Es wird hierdurch auf die bündigste Art, als es immer geschehen mag, die feste und beständige Versicherung ertheilet: da man an statt derer zu stellenden Recrúten eine Geld-Vergütung anzunehmen bewilliget, daß weder in denen Domainen, noch Ritterschaftlichen Güthern, oder Städten und deren Gebiethe im ganzen Mecklenburg-Schwerinschen Lande an keinem einzigen Orthe, nicht die geringste gewaltsahme Werbung und Recrutirung vorgenommen, und Niemand, wes Standes, Condition, Gewerbes, Handthierung u. u. er auch sey, zum Soldaten-Dienst gezwungen werden, vielmehr ein jeder, alt oder jung, verhehlicht oder unverheyrathet, angeessen oder nicht, brauchbare oder unbrauchbare, Bürger, Handwerker, Bedienter, Bauer oder Knecht, jedes Orths ruhig gelassen werden, und überall im ganzen Mecklenburgischen alle Sicherheit zu genießen haben soll. Wie dann, wann wieder alles Vermuthen, diesem etwas entgegen geschähe, auf davon gegebene schnelle, bestimmte und deutliche Anzeige, nicht allein der á dato dieser Versicherung mit Gewalt und Zwang zum Soldaten-Dienst ausgehobene Mensch so gleich wieder ausgeliefert, sondern auch der oder diejenigen, so hierunter meine Ordres übertreten, desfalls zur nachdrücklichsten Straafe gezogen werden sollen.

Da nun kraft und vermöge dieser Verfügungen und Erklärungen Niemand weiter von gewaltsahmer Werbung das geringste zu besorgen hat, so wird auch hiemit unter der Bedrohung, daß alles beweg- und unbewegliche Vermögen, entzogen, fortgenommen und ganz zu Grunde gerichtet und raciret werden soll, ein für allemahl ein jeder verwarnet, das seinige nicht zu verlassen, noch sich zu entfernen oder weichhaft zu werden, und diejenigen, so bereits aus dem Lande gegangen hiemit zurückberuffen, unter dem ernstlichen Befügen, daß wann Sie nicht höchstens in Zeit von acht Tagen sich in ihre Wohnungen wieder stellen, obige Drohung wieder sie in ohnfehlbare Erfüllung gesetzt werden soll.

Und ist alles vorstehende durch Circularien in denen Domainen, Ritterschaftlichen Aemtern und Güthern, in denen Städten und deren Gebiethe, und überhaupt im ganzen Lande keinen einzigen Orth ausgenommen, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und durch die Angehörige der Entwichenen selbigen solches ebenfalls bekandt zu machen, damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wenn bey seinem Ausbleiben wieder ihn nach der Commination verfahren wird. Gegeben unter meiner eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Hauptquartier Rostock, den 26sten Februarii, 1761.

Er. Königl. Mayst. in Preussen u. u. u. bestalter commandirender General  
en Chef eines Corps d'Armée, General-Lieutenant von der Cavallerie,  
Oberster eines Regiments Dragoner, Ritter des schwarzen Adler-Ordens u.

Friderich Eugen,

Herzog zu Württemberg.



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through. The text is largely illegible due to its orientation and fading.



Handwritten text in a stylized, possibly Gothic or similar script, located in the lower left quadrant of the page. The text is partially obscured by a circular stamp.



26 febr 1761

MK-4060-(40)<sup>20</sup>

